

Konditionen KS Inkasso ausschliesslich für Kunden der Run my Accounts AG

Honorar im Erfolgsfall Standard Inkasso Punkt 1

Im Erfolgsfall erhebt KS Inkasso AG ein Erfolgshonorar von 6% auf dem einkassierten Betrag. KS Inkasso AG ist ohne vorherige Absprache mit dem Kunden berechtigt, mit dem Schuldner Teilzahlungen zu vereinbaren.

Punkt 1. Im Nichterfolgsfall erhebt KS Inkasso AG kein Honorar. In diesem Fall werden dem Kunden nur die amtlichen Kosten wie Betreuungskosten in Rechnung gestellt, sofern diese vom Schuldner nicht bezahlt werden.

Honorar Inkasso für Kleinforderungen, Verlustscheine und Überwachungsfälle Punkt 2

Im Erfolgsfall erhebt KS Inkasso AG ein Erfolgshonorar von 30% auf dem einkassierten Betrag. Kleinforderungen bis zum Betrag von 100.00 CHF, werden ebenfalls mit einem Erfolgshonorar von 30% abgerechnet.

Der Betragslimite für Kleinforderungen lässt sich jeder Zeit durch den Kunden abändern. Dafür sendet der Kunde ein eMail an kundendienst@ksinkasso.ch mit der neuen Limite, die ab eMail Eingang für zukünftige Fälle gültig ist.

Punkt 2. Im Nichterfolgsfall erhebt KS Inkasso AG kein Honorar. In diesen Fällen werden auch die amtlichen Kosten wie Betreuungskosten durch KS Inkasso AG getragen.

Punkt 3. Kosten im rechtlichen Inkasso

KS Inkasso AG verrechnet für die Klageschrift einer Zivilklage, Forderungseingabe oder Rechtsöffnung CHF 80.- pauschal.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

A	Die Leistungen der KS Inkasso AG umfassen das Inkasso von allen Arten von Forderungen.
B	Die Auszahlung der einkassierten Guthaben an den Kunden erfolgt monatlich. Bei Forderungen aus dem Überwachungs- und Verlustschein-Inkasso erfolgt die Auszahlung nach Auftragsabschluss.
	Als honorarpflichtige Erfolgsfälle gelten: Die vollständige Bezahlung offener Rechnungen an KS Inkasso AG, Direktzahlungen an den Kunden, Gutschriften, vom Kunden getroffene Per-Saldo-Vereinbarungen, Warenrücknahmen, Rückzüge der Forderungen, durch den Kunden verursachte Verzögerungen, die eine Weiterbearbeitung der Forderung verunmöglichen, Forderungen, die bei Auftragserteilung bereits bezahlt sind.
D	Nach einer Kündigung des Zusammenarbeitsvertrages ist KS Inkasso AG berechtigt aber nicht verpflichtet die Inkassofälle weiter zu bearbeiten. Ebenfalls bleibt die beidseitige Pflicht zur Bezahlung geschuldeter Beträge weiter Bestehen.
E	KS Inkasso AG behält sich das Recht vor, einkassierte Guthaben mit offenen Rechnungen zu verrechnen. KS Inkasso AG haftet nicht für den Erfolg oder verpasste Fristen. KS Inkasso AG ist berechtigt dem Schuldner die Verzugskosten, die durch die Nichtzahlung der Forderung entstanden sind, in Rechnung zu stellen. Der Kunde tritt KS Inkasso AG die unter diesem Titel eingehenden Beträge zur Deckung der administrativen Kosten gem. Usanz in der Inkassoindustrie ab.
F	KS Inkasso AG kann ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag, insbesondere aus dem Inkasso an eine dritte Partei übertragen.
G	Alle Preisangaben und Honoraransätze verstehen sich exklusiv des aktuell gültigen Mehrwertsteuersatzes. Sämtliche Rechnungen der KS Inkasso AG sind innert 15 Tagen zu begleichen.
H	Änderung der allg. Geschäftsbedingungen und Preise. KS Inkasso AG ist berechtigt, die vorliegenden AGB und die Preise jederzeit anzupassen oder zu ergänzen. Die Anpassungen oder Ergänzungen werden dem Kunden in geeigneter Weise bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt. Diese AGB sind gültig ab 1. Januar 2010 und ersetzen alle bisherigen.
I	Anwendbares Recht und Gerichtsstand Alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der KS Inkasso AG unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht. Erfüllungsort sowie ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist der Ort des Sitzes der KS Inkasso AG.